



## Datenschutzhinweis der DLRG Mußbach e.V.

Die Deutsche Lebens-Rettungs Gesellschaft (DLRG) nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Wir möchten, dass Sie wissen, welche Daten wir speichern und wie wir sie verwenden.

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben z.B. der Mitgliederverwaltung oder der Kommunikation von Ortsgruppen internen Informationen per Email. Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil), Email Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum sowie Tätigkeiten/Funktionen im Verein.

2. Der Verein meldet Mitgliedsdaten an die jeweils übergeordnete Gliederung.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung derer Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Weitere Informationen erhalten Sie in der Datenschutzordnung auf unserer Homepage. <http://mussbach.dlrg.de/?doc=datenschutz>

## Auszug aus der Satzung

### **§ 1 Name, Bereich, Sitz**

1.1 Die DLRG Ortsgruppe Mußbach e.V. (im Folgetext als Ortsgruppe bezeichnet) ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG).

Ihr Name lautet:

„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Mußbach e.V.“.

Der Ortsgruppe gehört zum DLRG-Landesverband Rheinland-Pfalz dort zum Bezirk Vorderpfalz

Sitz der Ortsgruppe ist Neustadt an der Weinstraße, Ortsteil Mußbach.

### **§ 2 Zweck**

2.2 Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

2.3 Zu den Aufgaben nach Absatz 2.2 gehören insbesondere:

Die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,

die Förderung des Kleinkinder- und Anfängerschwimmens,

die Förderung des Schulschwimmens,

die Förderung des Schwimmens mit Senioren und Behinderten,

die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Rettungstauchern, Funkern und Helfern

z.B. für die Durchführung des Kleinkinderschwimmens sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschuß.

4.3 Eine Austrittserklärung muß der Ortsgruppe spätestens bis 30.11. eines Jahres schriftlich zugegangen sein. Der Austritt wird dann mit Ablauf des 31.12. dieses Jahres wirksam.

4.4 Mitglieder, die 1 Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Nach Zahlung der rückständigen Beiträge kann die Streichung rückgängig gemacht werden.

4.5 Den Ausschuß aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

4.6 Endet die Mitgliedschaft, ist alles DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen, Ausrüstungen u. ä. an die Ortsgruppe abzugeben.

4.7 Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. Gegenüber den überörtlichen Gliederungen werden sie durch die gewählten Delegierten vertreten.

4.8 Die Ausübung der Mitgliedsrechte ruht, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Verzug ist.

4.9 Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahrs ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

4.10 Die Mitglieder haben, die für die DLRG Mußbach, durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge, für das laufende Geschäftsjahr ihre Beiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Ein Aufrechnen gegen bestehende Forderungen ist nicht statthaft. Mitglieder haben ferner etwaige durch die Jahreshauptversammlung festgelegte Aufnahmegebühren zu entrichten.

4.11 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die ernennende Gliederung bleibt jedoch verpflichtet, die festgesetzten Beitragsanteile abzuführen.

4.12 Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird die DLRG nicht verpflichtet.

4.13 Wegen schuldhaften Verstosses gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen vereinschädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

Rüge, Verweis, zeitlicher oder dauernder Ausschuß von Ämtern, zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts, Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,

zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe, Ausschuß.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

### **§ 5 Jugend**

5.1 Mitglieder bis einschliesslich 26 Jahre und - unabhängig vom Alter- die gewählten Vertreter der Jugend bilden die DLRG-Jugend.

5.2 Die Jugend betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die parlamentarisch repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

5.3 Die Ortsgruppe weckt und fördert die Anteilnahme der Jugend an den Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.

5.4 Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirks bedarf.